

Offene Klever e.V., Großer Heideberg 23, 47533 Kleve

An die Bürgermeisterin
Frau Sonja Northing
Minoritenplatz 1
47533 Kleve

– Per Mail –



Kleve, den 07.06.2019

Anregung gemäß § 24 der Gemeindeordnung NW: „Neufassung der Baumschutzsatzung“

Sehr geehrte Bürgermeisterin, liebe Frau Northing,

ich bitte Sie, folgende Anregung auf die Tagesordnung der zuständigen Gremien setzen zu lassen:

Beschlussentwurf:

Die Stadtverwaltung legt dem Umwelt- und Verkehrsausschuss spätestens im 4. Quartal 2019 den Entwurf einer Neufassung der Baumschutzsatzung vor, die der vom Deutschen Städtetag entwickelten „Mustersatzung“ folgt.

Zweck der überarbeiteten Satzung ist es, einen artenreichen Baumbestand im Stadtgebiet zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln, weil Bäume

- *einen funktionsfähigen Naturhaushalt und Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt sichern;*
- *einen wesentlichen Beitrag auch zum örtlichen Klima („Kleinklima“) leisten und schädliche Umwelteinwirkungen abwehren;*
- *das Orts- und Landschaftsbild unserer „Stadt im Grünen“ erhalten, beleben und gliedern*
- *auch Teil unseres kulturellen Erbes sind.*

Begründung:

Denn Baumschutz bedeutet gleichzeitig Umweltschutz. Bäume sind für uns lebenswichtig, weil sie das von uns erzeugte, klimaschädliche Treibhausgas Kohlendioxid, das durch Atmung, Fahrzeugabgase oder Heizen entsteht, in Sauerstoff umwandeln; ein Großbaum produziert z. B. an einem einzigen Tag den Sauerstoffbedarf von 10 Personen! Gleichzeitig wirken Bäume als Wärmeregulatoren, Schattenspende und Luftbefeuchter, resorbieren Lärm und absorbieren Luftschadstoffe und sind: einfach nur schön!

Kleve leistet sich den Luxus beziehungsweise das erstaunliche Privileg, städtische Bäume von der Baumschutzsatzung auszunehmen.

In der Sitzung des Umwelt- und Verkehrsausschusses am 24.08.2015 hatte Technischer

Offene Klever - Freie Wählergemeinschaft e.V.
Großer Heideberg 23, 47533 Kleve
1. Vorsitzender: Udo Weinrich, 47533 Kleve
Geschäftsführerin: Anne Fuchs, 47533 Kleve

Vereinsregister: Amtsgericht Kleve 1025

Internet: www.offene-klever.de
Email: info@offene-klever.de

Sparkasse Rhein-Maas IBAN DE04 3245 0000 0030 0172 22

Offene Klever. Das Original. Seit 1999. 100% Kleve!

Anregung gemäß § 24 GO NRW: „Neufassung der Baumschutzsatzung“

Beigeordneter Rauer mitgeteilt, dass die Vorlage eines Entwurfes einer überarbeiteten Baumschutzsatzung in ca. drei bis sechs Monate erfolgen könnte. Weiter führte er damals aus, dass die Bäume anschließend sukzessive erfasst und in die Baumschutzsatzung aufgenommen werden sollten.

Vier Jahre später und bis zum heutigen Tage ist weder ein Satzungsentwurf vorgelegt noch von einer Fraktion ein Antrag zur Neufassung/ Änderung der Baumschutzsatzung der Stadt Kleve gestellt worden.

Der Umwelt- und Verkehrsausschuss erhält seit Herbst 2017 mit Einladungen zu Sitzungen eine Liste mit Meldungen über Baumfällungen geschützter und nicht-geschützter (städtischer) Bäume sowie Angaben zu den Standorten für Ersatzpflanzungen.

Diese Listen enthalten zwar Angaben zu Baumfällungen und zu Ersatzpflanzungen. Letztere sind aber nicht selten mit dem Hinweis „in Prüfung/Planung“ versehen, enthalten also eine gewisse Ungenauigkeit.

In den Mitteilungen des Rathauses an den Fachausschuss fehlen bis heute viele Angaben zur Beurteilung der Baumschutzaktivitäten in Kleve: Die Stadtverwaltung kann keine Aussage machen

- zur Anzahl abgelehnter Anträge auf Baumfällungen,
- zur Anordnung von Maßnahmen zum Schutz gefährdeter Bäume,
- zu erteilten Ausnahmen und Befreiungen,
- zu angeordneten Ersatzpflanzungen oder zu Ausgleichszahlungen für unterbliebene Ersatzpflanzungen.

Diesbezüglich im Umwelt- und Verkehrsausschuss am 21.11.2018 gestellte Fragen wurden von der Stadtverwaltung nicht beantwortet.

Mit dieser Anregung nach § 24 der Gemeindeordnung NW wird die Erwartung verbunden, dass nun endlich eine nachhaltige Regelung gefunden wird:

Eine nachhaltige Stadtgestaltung berücksichtigt sowohl aus ästhetischen als auch aus ökologischen und klimatologischen Gründen gewachsenen Baumbestand, integriert ihn in die Stadtplanung und schützt ihn.

Der Deutsche Städtetag hat am 20.06.2012 eine neutrale Mustervorlage für eine Baumschutzsatzung zur Verfügung gestellt. Auf dieser Grundlage haben die „Offenen Klever“ einen Entwurf erstellt, in dem bewusst darauf verzichtet wird, den politischen Kräften im Rat der Stadt alternativlose Vorgaben hinsichtlich „Stammumfang“ und Höhe der „Ausgleichszahlung“ zu machen.

Wir halten es für möglich, dass sich im Rat der Stadt Kleve eine Mehrheit für einen nachhaltigen Schutz des Baumbestandes findet.

Für die Antragsteller „Offene Klever e.V.“

Udo Weinrich



Anlage:

„OK-Vorschlag für eine Baumschutzsatzung“

Satzung zum Schutz von Bäumen und Hecken (Baumschutzsatzung)

Der Rat der Stadt Kleve hat in seiner Sitzung vom **xx.xx.2019** aufgrund des § 45 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. März 2010 (GV. NRW. 2010 S.185) und der §§ 2, 4, 5, 12, 20 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 394) in der Verbindung mit den §§ 7 und 41 Abs. 1, Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2010 (GV. NRW. S. 688) - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - diese Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich, Schutzzweck

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Kleve.
- (2) Die Erklärung der Bäume und Hecken zu geschützten Landschaftsbestandteilen (§29 BNatSchG) erfolgt mit dem Ziel, sie zu erhalten, weil sie
 - das Orts- und Landschaftsbild beleben und gliedern,
 - zur Verbesserung der Lebensqualität und des Kleinklimas beitragen,
 - die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes fördern und sichern,
 - der Luftreinhaltung dienen und
 - vielfältige Lebensräume darstellen.

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Die Bäume und Hecken im Geltungsbereich dieser Satzung werden im nachstehend bezeichneten Umfang zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.
- (2) Geschützt sind:
 - a. Bäume mit einem Stammumfang von mindestens **80 cm/100 cm/120 cm/140 cm**
 - b. mehrstämmig ausgebildete Bäume, wenn wenigstens ein Stamm einen Umfang von mindestens **50 cm/80 cm/100 cm** aufweist
 - c. Bäume mit einem Stammumfang von mindestens **50 cm/80 cm/100 cm**, wenn sie in einer Gruppe von mindestens fünf Bäumen so zusammenstehen, dass sich die Kronenbereiche berühren
 - d. Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind
 - e. Ersatzpflanzungen gemäß § 8 dieser Satzung vom Zeitpunkt der Pflanzung an.
 - f. alle freiwachsenden Hecken mit einer durchschnittlichen Höhe von mindestens **3 m/5 m**. Als Hecken gelten überwiegend in Zeilenform gewachsene Gehölzstreifen aus Laubgehölzen **und/oder Eiben** ab einer Länge von **5 m/10 m/15 m**.
 - g. Ersatzpflanzungen gemäß § 8 dieser Satzung vom Zeitpunkt der Pflanzung an.
 - h. Grundsätzlich wird der Stammumfang in einer Höhe von 1 m über dem Erdboden gemessen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen wird die Summe der Stammumfänge zugrunde gelegt, sofern einer der einzelnen Stämme einen Umfang von mindestens **30 cm/50 cm** aufweist.
- (3) Diese Satzung gilt nicht für
 - a. Obstbäume (mit Ausnahme von Walnussbäumen und Esskastanien),
 - b. Wald im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 02.05.75 (BGBl. I S. 1307), und des Landesforstgesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen (Landesforstgesetz) vom 24.04.80 (GV NW S. 546, SGV NW 790), jeweils in den zurzeit gültigen Fassungen, mit

- Ausnahme von Wald auf Hausgrundstücken und anderen waldartig bestockten Flächen im Siedlungsbereich, die nicht zielgerichtet forstwirtschaftlich genutzt werden
- c. Bäume und Sträucher in Baumschulen und Gärtnereien, wenn sie Erwerbszwecken dienen,
 - d. Botanische Gärten,
 - e. Bäume und Hecken in Kleingärten im Sinne des § 1 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210)

§ 3

Verbotene Handlungen

- (1) Es ist verboten, die geschützten Bäume und Hecken zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrer typischen Erscheinungsform wesentlich zu verändern.
- (2) Schädigungen und Beeinträchtigungen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere:
 - a. das Kappen von Bäumen,
 - b. das Anbringen von Verankerungen und Gegenständen, die Bäume oder Hecken gefährden oder schädigen,
 - c. Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen im Wurzelbereich (in der Regel Bodenflächen unter dem Traufbereich zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten),
 - d. Versiegelungen des Wurzelbereiches mit wasser- und luftundurchlässigen Materialien (z. B. Asphalt, Beton oder Ähnlichem),
 - e. das Ausbringen von Herbiziden,
 - f. das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder Baumaterialien sowie
 - g. das Befahren und Reparieren des Wurzelbereiches, soweit dieser nicht zur befestigten Fläche gehört,
 - h. Grundwasserabsenkungen oder -anstauungen im Zuge von Baumaßnahmen.
- (3) Nicht unter die Verbote des § 3 fallen fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere:
 - a. die Beseitigung abgestorbener Äste,
 - b. die Behandlung von Wunden,
 - c. die Beseitigung von Krankheitsherden,
 - d. die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes,
 - e. der Rückschnitt bzw. das Auf-den-Stock-setzen von Hecken zum Zweck der natürlichen Verjüngung und
 - f. die Herstellung des Lichtraumprofils an Straßen sowie der Schnitt an Formgehölzen.
- (4) Nicht verboten sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherungspflicht bzw. Abwehr einer Gefahr für Personen und/oder zur Vermeidung bedeutender Sachschäden.

§ 4

Schutz- und Pflegemaßnahmen

- (1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die auf ihren Grundstücken stehenden Bäume und Hecken zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen auf die geschützten Objekte zu unterlassen. Entstandene Schäden sind fachgerecht zu sanieren.
- (2) Die Stadt Kleve kann den Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten verpflichten, die Durchführung bestimmter Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen an geschützten Bäumen und Hecken zu dulden.

§ 5

Ausnahmen

- (1) Die Stadt Kleve kann auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten Ausnahmen von den Verboten des § 3 zulassen, wenn das Verbot

- a. zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahme mit den öffentlichen Interessen, insbesondere dem Zweck der Schutzausweisung, vereinbar ist oder
 - b. eine nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann.
- (2) Eine Ausnahme ist zuzulassen, wenn
- a. der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte aufgrund von Rechtsvorschriften verpflichtet ist, die geschützten Bäume oder Hecken zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
 - b. von den geschützten Bäumen oder Hecken Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
 - c. der geschützte Baum oder die geschützte Hecke krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 - d. die Beseitigung der geschützten Bäume oder Hecken aus überwiegendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist oder
 - e. ein geschützter Landschaftsbestandteil einen anderen wertvollen Landschaftsbestandteil wesentlich beeinträchtigt.

§ 6

Genehmigungsverfahren

- (1) Ausnahmen sind bei der Stadt Kleve schriftlich mit Begründung zu beantragen. Dem Antrag ist ein Bestandsplan beizufügen, aus dem die auf dem Grundstück befindlichen geschützten Landschaftsbestandteile nach Standort, Art, Höhe, Stammumfang und bei Hecken nach Standort, Art, Höhe und flächiger Ausdehnung ersichtlich sind. Die Stadt Kleve kann die Beibringung eines Wertgutachtens für den zu beseitigenden Landschaftsbestandteil verlangen.
- (2) Die Entscheidung über einen Ausnahmeantrag ist schriftlich zu erteilen; sie kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere einem Widerrufsvorbehalt verbunden werden. Die Genehmigung ist auf zwei Jahre nach der Bekanntmachung zu befristen. Auf Antrag kann die Frist um jeweils ein Jahr verlängert werden.

§ 7

Verfahren bei Bauvorhaben

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind in einem Bestandsplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Landschaftsbestandteile mit Standort, Landschaftsbestandteilart, bei Bäumen mit Stammumfang und Kronendurchmesser einzutragen und unverzüglich unter Hinweis auf die beabsichtigte Baumaßnahme der zuständigen Baubehörde zuzuleiten. Gleiches gilt für alle geschützten Landschaftsbestandteile, die auf Nachbargrundstücken und im öffentlichen Raum stehen und von der geplanten Baumaßnahme betroffen sind.
- (2) Absatz 1 gilt auch für Bauvoranfragen.

§ 8

Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung

- (1) Wird für die Beseitigung eines geschützten Baumes oder einer Hecke eine Ausnahme nach § 5 erteilt, ist der Antragsteller zur Ersatzpflanzung wie folgt verpflichtet:
- a. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes **80 cm/100 cm/120 cm/140 cm**, ist ein **Ersatzbaum/sind zwei Ersatzbäume** mit **einem Stammumfang/ Stammumfängen** von je **18/20 cm** nachzupflanzen.

- b. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes mehr als **80 cm/100 cm/120 cm/140 cm**, ist für jeden zusätzlichen angefangenen Stammumfang von 50 cm ein zusätzlicher Baum der oben genannten Stärke zu pflanzen.
- (2) Sofern der Antragsteller Ersatzpflanzungen auf seinem Grundstück nicht in vollem Umfang durchführen kann und nicht über andere Grundstücke im Geltungsbereich verfügt, wo dieses möglich ist, hat er eine Ausgleichszahlung in Höhe von **300 € /500 € /800 € /1000 €** je Baum (hierin enthalten sind der Wert des Baumes sowie die Kosten für die Pflanzung und die Fertigstellungspflege), der nach § 8 Absatz 1 dieser Satzung zu pflanzen wäre, an die Stadt Kleve zu entrichten. Die Stadt Kleve verwendet eingenommene Ausgleichszahlungen zweckgebunden für Gehölzpflanzungen.
- (3) Wird für die Beseitigung einer geschützten Hecke eine Genehmigung nach § 5 erteilt, ist der Antragsteller verpflichtet, eine Ersatzpflanzung aus standortgerechten Laubgehölzen (zweimal verpflanzt) in der Handelsgröße von mindestens **100/125 cm** vorzunehmen. Je Meter entfernter Hecke ist mindestens ein Gehölz der vorgenannten Qualität als Ersatz zu pflanzen.
- (4) Die Ersatzpflanzung ist auf dem Grundstück vorzunehmen, auf dem das zur Beseitigung freigegebene Schutzobjekt stand. Als Ersatzpflanzungen sind standortgerechte Laubgehölze zu verwenden. Wenn die Grundstückgegebenheiten dies nicht zulassen, können im Ermessen der Genehmigungsbehörde auf die jeweiligen Verhältnisse angepasste Ersatzpflanzungen bestimmt werden.
- (5) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn die Gehölze angewachsen sind. Sie sind dauerhaft zu unterhalten und unterliegen sofort dem Schutz dieser Satzung.

§ 9

Folgebeseitigung

- (1) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 3 ohne Ausnahmegenehmigung nach § 5 ein geschütztes Landschaftsbestandteil entfernt oder zerstört, so ist er zur Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 8 verpflichtet.
- (2) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 3 ohne eine Ausnahme nach § 5 ein geschütztes Landschaftsbestandteil geschädigt oder seinen Aufbau wesentlich verändert, ist er verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern, soweit dies möglich ist. Anderenfalls ist er zu einer Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 8 verpflichtet.
- (3) Hat ein Dritter einen geschützten Landschaftsbestandteil entfernt, zerstört oder geschädigt, so ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte zur Folgebeseitigung nach den Absätzen 1 und 2 bis zur Höhe seines Ersatzanspruchs gegenüber dem Dritten verpflichtet. Er kann sich hiervon befreien, wenn er gegenüber der Stadt Kleve die Abtretung seines Ersatzanspruchs erklärt.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 77 Absatz 1 Nr. 10 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG NRW) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- entgegen den Verboten des § 3 dieser Satzung geschützte Landschaftsbestandteile beseitigt, zerstört, beschädigt oder verändert, ohne im Besitz der erforderlichen Ausnahmegenehmigung zu sein,
 - der Anzeigepflicht nach § 6 und § 7 dieser Satzung nicht nachkommt oder falsche und oder unvollständige Angaben über geschützte Landschaftsbestandteile macht,
 - entgegen des § 4 auferlegte Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen nicht erfüllt,
 - nach § 8 keine Ersatzpflanzungen durchführt und unterhält und/oder keine Ausgleichszahlungen entrichtet oder
 - einer Aufforderung zur Folgebeseitigung gemäß § 9 nicht nachkommt.

- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 7 Absatz 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG NRW) mit einer Geldbuße bis zu € geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist.

§ 11
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

ENTWURF